

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Wehrrechtliche Regelungen in Übereinstimmung mit der ab 1. September 2025 geltenden Informationsfreiheit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung der wehrrechtlichen Regelungen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Eine seriöse Bezifferung der finanziellen Auswirkungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Grundsätzlich ist die in Rede stehende Verpflichtung zur Geheimhaltung in den taxativ angeführten Fällen als aufwandsneutral anzusehen. Was hingegen durchaus zu erwarten, vorab aber nicht quantifizierbar ist, ist, wie viele Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (welches ab 1. September 2025 das aktuell gültige Auskunftspflichtgesetz ablöst) im BMLV künftig einlangen und folglich zu bearbeiten sein werden. Sollten sich dessen ungeachtet nennenswerte Aufwendungen aus der gegenständlichen Norm ergeben, so sind diese aus Budgetmitteln der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten im Rahmen der dortigen jährlichen Zuweisungen zu bedecken.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Wehrrechtsänderungsgesetz (Informationsfreiheit)

Einbringende Stelle: BMLV

Titel des Vorhabens: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014 und das Militärbefugnisgesetz geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/	2024
Erstellungsjahr:	2024	Wirksamwerden: Letzte Aktualisierung:	29. November 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Auf Grund der mit BGBl. I Nr. 5/2024 umgesetzten Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Einführung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts (Grundrechts) auf Zugang zu Informationen wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet, indem staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht wurde. Für den umfassenden Bereich der Landesverteidigung ist eine solche Ausnahme vom Grundrecht auf Informationszugang vorgesehen (Art. 22a Abs. 2 B-VG). Der vorliegende Entwurf dient der Anpassung der bisherigen wehrrechtlichen Regelungen an den neuen verfassungsrechtlichen Rahmen.

Ziele

Ziel 1: Wehrrechtliche Regelungen in Übereinstimmung mit der ab 1. September 2025 geltenden Informationsfreiheit

Beschreibung des Ziels:

Die wehrrechtlichen Regelungen entsprechen der ab 1. September 2025 geltenden Rechtslage zur Informationsfreiheit.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der wehrrechtlichen Regelungen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der wehrrechtlichen Regelungen

Beschreibung der Maßnahme:

Anpassung der wehrrechtlichen Regelungen an den neuen verfassungsrechtlichen Rahmen, welcher mit 1. September 2025 ein Grundrecht auf Informationszugang vorsieht, die Amtsverschwiegenheit in ihrer bisherigen Form aufhebt und die Geheimhaltung sensibler Informationen neu regelt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Wehrrechtliche Regelungen in Übereinstimmung mit der ab 1. September 2025 geltenden Informationsfreiheit

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Eine seriöse Bezifferung der finanziellen Auswirkungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Grundsätzlich ist die in Rede stehende Verpflichtung zur Geheimhaltung in den taxativ angeführten Fällen als aufwandsneutral anzusehen. Was hingegen durchaus zu erwarten, vorab aber nicht quantifizierbar ist, ist, wie viele Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (welches ab 1. September 2025 das aktuell gültige Auskunftspflichtgesetz ablöst) im BMLV künftig einlangen und folglich zu bearbeiten sein werden.

Sollten sich dessen ungeachtet nennenswerte Aufwendungen aus der gegenständlichen Norm ergeben, so sind diese aus Budgetmitteln der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten im Rahmen der dortigen jährlichen Zuweisungen zu bedecken.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.022

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.10.5 RELEASE

Datum und Uhrzeit: 29.11.2024 12:48:41

WFA Version: 0.4

OID: 3206

A0|B0|D0